



Den Satzungsentwürfen des WPK-Vorstands fehlt das Augenmaß!

Sehr geehrter Herr Kollege Gschrei,

Die EU-Reform der Abschlussprüfung und Prüferaufsicht (APAReG und AReG) geht mit der Neufassung der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle in die letzte Runde. Die Entwürfe des WPK-Vorstandes liegen auf dem Tisch, die Antworten der wp.net-Beiräte zu den jeweiligen Satzungen ebenfalls.

Das Satzungsrecht dient vor allem dazu, als untergesetzliche Norm die Begriffe der übergeordneten neuen WPO sowie der EU-Vorschriften zu konkretisieren und für die Rechtsanwendung handhabbar und vorhersehbar zu machen. Dies gilt insbesondere für sog. allgemeine Rechtsbegriffe wie „angemessen“ und „verhältnismäßig“. Keinesfalls können erforderliche Satzungsregelungen durch Vorstandserläuterungen ersetzt werden.

Inhaltsverzeichnis:

- [1. Entwurf der WP/vBP-Berufssatzung](#)
- [2. Entwurf der Satzung für Qualitätskontrolle](#)
- [3. Entwurf einer Änderung der Wahlordnung](#)
- [4. Ist der WPK-Vorstand bereit zu Korrekturen?](#)

1. Entwurf der WP/vBP-Berufssatzung

Kein Satzungsabschnitt zur PIE-Prüfung

Der WPK-Vorstand lehnt bisher einen gesonderten Abschnitt mit Berufspflichten für die PIE-Prüfungen und –Prüfer ab. Damit verweigert sich einerseits der WPK-Vorstand der Skalierung im Bereich der PIE-Prüfungen und andererseits verhindert der WPK-Vorstand damit, dass der Beirat dem Big4-Prüfungsgeschäft besondere Berufspflichten zur Sicherstellung ihrer Qualität auferlegt.

Der Satzungsentwurf geht über das APAReG hinaus, welches ja bereits wesentlich die EU-Vorgaben toppt, den mittleren und kleinen Berufsstand damit überreguliert.

Vorstandserläuterungen als Nichtaufgriffsunterstützung?

Einerseits sehen wir auch Überregulierung bei den [Erläuterungen des WPK-](#)

[Vorstandes zur Berufssatzung](#). Statt in den Erläuterungen der WPK-Vorstand die unbestimmten Begriffe und Regelungen der Satzung zu interpretieren, schafft er sich eigene Regelungen. Diesen Satzungsverstoß widersprechen wird, denn dies ist die Aufgabe des Beirats.

Andererseits müssen wir erkennen, dass sich der anscheinend Big4 dominierte WPK-Vorstand in seinen Erläuterungen das Geschäftsmodell der Big4 erhalten möchte. Da, wo es offensichtlich den Big4 nützt, wird also massiv dereguliert. Dieses steht unseres Erachtens im starken Widerspruch auch zu den neuen Regelungen im AReG.

Während die Selbstvergewisserung (entgegen der WPO) durch hohe Hürden faktisch abgeschafft wird, wird den Big4 zukünftig neben der Abschlussprüfung beim Mandanten weiterhin Rechts- und Steuerberatung erlaubt – unabhängig ob PIE- oder Nicht-PIE-Mandat. In den Erläuterungen des WPK-Vorstandes finden sich zur Rechtsberatung und den Steuerberatungsleistungen neben der Abschlussprüfung folgende Formulierungen (ab Seite 49 der Erläuterungen des WPK-Vorstandes):

„...die Erbringung von Steuerberatungsleistungen ... (führt) lediglich bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und auch dann nur in Ausnahmefällen die unwiderlegliche Vermutung begründet, dass Besorgnis der Befangenheit besteht. Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich etwa dann, wenn der WP/vBP vertragsgemäß konkrete Vorschläge oder Empfehlungen schuldet, deren Umsetzung sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirkt. Wenn derartige Maßnahmen nach den Vorgaben des WP/vBP umgesetzt werden, übernimmt dieser die Gewähr für den Erfolg und damit für den Eintritt der abschlussgestaltenden Wirkungen.“

Und es geht weiter in diese Richtung. [Lesen sie selbst in den Erläuterungen...](#):

Mit seinen Erläuterungen bindet sich der Vorstand. Damit stellt der Vorstand der Berufsaufsicht ein Nichtaufgriffsgebot zur Seite.

[Ausdehnung der Regeln der gesetzlichen Prüfung auf die freiwilligen Prüfungen \(§ 8\)](#)

Der WPK-Vorstand setzt sich über die gesetzliche Entscheidung hinweg und unterwirft alle freiwilligen Prüfungen unter die Regelungen für gesetzliche Abschlussprüfungen, wenn ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk verwendet wird.

Dazu wp.net: Die WPK kann sich beim Erlass der Berufsordnung nicht gegen diese gesetzliche Wertung positionieren, wenn es keine ausdrückliche gesetzgeberische Ermächtigung für eine solche Regelung gibt. Schwache Hinweise in der Gesetzesbegründung reichen für eine abweichende Regelung nicht aus. Wegen der hohen Grundrechtsrelevanz ist eine solche Entscheidung dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund erweist sich eine erweiternde Regelung erstens als Widerspruch zu gesetzgeberischen Würdigung des Gleichheitssatzes und zweitens führt sie zu einer un-verhältnismäßigen Belastung der betroffenen Unternehmen und der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.

Bei weiteren Regelungen sehen die wp.net-Beiräte ebenfalls das richtige Augenmaß nicht realisiert:

- [Berichtskritik \(§ 48 I\)](#)
- [auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Nicht-PIE-Prüfungen \(§48 III\)](#)
- [Nachschau \(§§ 49,63\).](#)

Wegen fehlenden Klarstellungen der Skalierung in allen Einzelregelungen ab §§ 51ff. (Auftragsabwicklung) und fehlender Sicherstellung der Prüfungsqualität bei der Auslagerung von Prüfungsdienstleistungen sind Ergänzungen erforderlich.

Wir können nicht verstehen, dass die Autoren des Entwurfs der Berufssatzung sowie die Erläuterungen durch den WPK-Vorstand das „**Klumpenrisiko**“ bei den Big4-Prüfungen nicht aufgreifen. Die mittelständische Wirtschaftsprüfung und die vielen Einzelpraxen werden damit scheinbar als die Mit-Schuldigen der Finanzkrise 2007ff. ausgemacht und massiv reguliert. Anders ist dieser Regulierungswahn des WPK-Vorstands für die mittleren und kleinen Praxen für uns nicht nachzuvollziehen.

Dazu beigetragen haben könnten Einrichtungen wie die APAK. Diese hat beispielsweise ihre Tätigkeitsberichte u.a. auch dazu benutzt hat, gegen die kleinen 319a-Praxen mit parteiischen Behauptungen zu schießen. So beschuldigten die Autoren des APAK-Tätigkeitsberichts 2013, auf S. 5 die kleinen Praxen:

„Von wesentlichen Beanstandungen sind kleine Praxen, die nur ein oder zwei § 319a HGB-Mandate betreuen, überproportional betroffen“.

Nichts erfahren die Leser dagegen darüber, dass das Landgericht Berlin berufsaufsichtsrechtliche Rügen aufgrund von APAK-Sonderuntersuchungen, [in vielen Fällen wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben hat](#).

Für uns orientiert sich die Berufssatzung eher an der Feststellung der UK-Professorin Stella Fearnley (zitiert nach Prof. Dr. Hansrudi Lenz, Abschlussprüfungsaufsichtsreformgesetz: Die Prüfung der Prüfer, DB 2016, Nr. 15, S. 877):

"In common with the banks, the auditors are too big to fail, too big to manage internally and too big to regulate."

Wenn also die Big4 nicht regulierbar sind, dann lässt man wohl besser die Finger davon und stürzt sich erfolgreicher auf die kleinen und mittleren Praxen.

Wenn Sie wissen wollen, warum die [zwanzig wp.net-Beiräte](#) dem vorliegenden Entwurf der Berufssatzung nicht zustimmen können, dann lesen Sie dazu

[unsere gesamte Stellungnahme](#).

[Nach oben](#)

2. Entwurf der Satzung für Qualitätskontrolle (SfQK)

In der SfQK scheint der WPK-Vorstand bei der Regulierung ebenfalls das Augenmaß verloren zu haben. Dazu einige Beispiele aus unserer Sicht:

- Dem Antrag von wp.net, aus dem § 7 I SfQK die Marktzutrittsbarriere zu entfernen, konterte man mit Abs. 4. Danach soll der als Abschlussprüfer registrierte Berufsangehörige eine Qualitätskontrolle erhalten, also schon vor der Durchführung von Abschlussprüfungen und ohne einen EURO Honorar. Zynisch fügt man hinzu: Um dies zu vermeiden, kann der Berufsangehörige die Registrierung ja zurückgeben.
- Entgegen der EU-Richtlinie kann die KfQK an der QK teilnehmen (§ 15). Auf Antrag von wp.net wurde das Teilnahmerecht auf die Mitglieder der Kommission begrenzt. Trotzdem verweigert sich der WPK-Vorstand unserem Vorschlag, die Teilnahme der KfQK auch begründen zu müssen.
- Der SfQK fehlen Regelungen zur Skalierung der QK bei kleinen und mittleren Praxen. Der Vorstand meint wohl mit Allgemeinplätzen und Zielvorgaben (Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit) dem § 57a Abs. 5 WPO ausreichend Rechnung zu tragen. Dem ist leider nicht so. Deswegen wollen wir die SfQK um § 16a ergänzen und die §§ 17,18, 20 klarer fassen.
- Der Regelung zum QK-Bericht fehlt eine Skalierungsvorgabe (§ 25). Der Bericht hat sich nach unserer Meinung nicht nur an den Vorstellungen der KfQK zu orientieren, sondern die KfQK soll einen Bericht erhalten, der sich an den Erfordernissen der Praxis orientiert.
- Wir wollen der KfQK bei der Frage, wann die KfQK die Berufsaufsicht der WPK einschalten kann, keinen Freibrief ausstellen. Die vielen Fehlentscheidungen der WPK-Berufssicht auch aufgrund von Feststellungen der APAK-Sonderuntersuchungen, die erst vom LG Berlin aufgehoben wurden, die den Berufsangehörigen viel Geld gekostet haben, müssen schon im Vorfeld verhindert werden. Der Vorstand hat sich bislang geweigert, die Spruchpraxis des LG Berlin aufzugreifen und im § 31 zu verankern.

Wenn Sie nun wissen wollen, warum die [zwanzig wp.net-Beiräte](#) dem vorliegenden Entwurf der SfQK nicht zustimmen können, dann lesen Sie dazu

[unsere ausführliche Stellungnahme dazu.](#)

[nach oben](#)

3. Änderung der Wahlordnung

Eine weitere Satzung hat der Beiratsvorsitzer für den 29.04.16 auf die Tagesordnung gesetzt: **Die Wahlordnung**. Wir wollen hier die Möglichkeit nutzen, der Wahlordnung ein demokratischeres Gesicht zu geben. Das Beiratsmitglied, Herr Tobias Lahl, hat dazu Vorschläge ausgearbeitet. Es geht neben Formalien auch um materielle Rechts- und Organisationsfragen:

- Beteiligung eines Notars bei der Vorbereitung und Durchführung der

Beiratswahlen. Die umfangreiche Mitwirkung der Geschäftsstelle halten wir unter demokratischen Gesichtspunkten für mehr als befremdlich.

- Zustellung der Wahlunterlagen an einen Notar.
- Zusammensetzung der Wahlkommission.
- Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Wahlkommission.
- Verhinderung der bisherigen schnellen Vernichtung der Wahlunterlagen.

Mehr und die Begründungen zu diesem TOP der Beiratssitzung [erhalten Sie hier](#).

[nach oben](#)

4. Ist der WPK-Vorstand bereit zu Korrektur?

wp.net hat während der ganzen Phase der Erstellung der Entwürfe konstruktiv und mit großem Engagement mitgearbeitet. Wir haben auch Experten eingeschaltet. Unsere Anmerkungen und Hinweise zur Berufssatzung sowie zur Satzung für Qualitätskontrolle sind fachlich und juristisch abgesichert.

Wir sind in dem ganzen Prozess immer davon ausgegangen, dass der WPK-Vorstand sowie die Regierungsfraktion im Beirat (Herzig-Liste, KPMG-Liste, PwC-Liste, Deloitte-Liste, E&Y-Liste, DStV-Listen sowie die Hoffmann-Liste) darum bemüht sein müssten, die erforderlichen Mehrheiten unter Berücksichtigung der Maxime der Vertretung der beruflichen Belange aller im Berufsstand im pluralistischen Beirat zu organisieren. In der Demokratie ist es üblich, dass die Regierung für ihre (Gesetzes-)Vorhaben wirbt und die zustimmungspflichtige Opposition von ihren Vorhaben überzeugt.

Diese Forderung gilt umso mehr, als unsere Vorschläge auf qualitätssichernde Maßnahmen, auf Bürokratieabbau zielen. Von einer verstärkten Überwachungsideologie im freien Beruf halten wir wenig.

Unsere Vorschläge liegen nun auf dem Tisch.

Nun liegt es in der Entscheidung des WPK-Vorstandes, ob er die Zustimmung der zwanzig wp.net-Beiräte erhalten möchte und somit die notwendigen Mehrheiten für seine eingebrachten Entwürfe erhält oder nicht. Eine Blankozustimmung wird es nicht geben.

[Hier können Sie uns Ihre Meinung zu den Satzungsentwürfen des Vorstands oder zu unseren Analysen per Mail mitteilen. Vielen Dank!](#)

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in die neue Woche.

Ihre Michael Gschrei und Tobias Lahl



Impressum

wp.net e.V. Verband für die

mittelständische Wirtschaftsprüfung
Gf. Vorstand: Michael Gschrei, (Sprecher) Tobias Lahl, beide WP StB,
Theatinerstr. 8 80333 München
VR München 18850
Tel.: 089 / 55 26 93 - 44 Fax - 46
eMail: info@wp-net.com
Internet: www.wp-net.com
Mail an die Mitglieder des wp.net am 21.12.2015
Mail an die WPK-Mitglieder und andere Leser vom 17.04.2016

[nach oben](#)